

Telefon: 0 233-44801  
Telefax: 0 233-44804

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung I Sicherheit und  
Ordnung, Prävention  
Verkehrsüberwachung  
Außendienst und Technik  
KVR-I/42

## **Parken von LKW/Bus in der Murnauer Straße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00370 der Bürgerversammlung  
des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark am 11.10.2021

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05160**

#### **Beschluss des Bezirksausschusses des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark vom 21.12.2021**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark hat am 11.10.2021 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung-Empfehlung zielt darauf ab, Parkverstöße von LKW und Bussen in der Murnauer Straße zu ahnden.

Hierzu teilt das zuständige Polizeipräsidium München Folgendes mit:

Die Murnauer Straße befindet sich laut Flächennutzungsplan nicht in einem allgemein Wohngebiet, weshalb Kraftfahrzeuge über 7,5 t und Anhänger über 2 t nach § 12/IIIa StVO nicht beanstandet werden können. Die Beamtinnen und Beamten sowie die Parküberwachungskräfte der örtlich zuständigen Polizeiinspektion 15 (Sendling) überwachen dieses Gebiet regelmäßig und beanstanden verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge, insbesondere Anhänger, welche länger als 2 Wochen parken. Eine lückenlose Verkehrsüberwachung ist jedoch aufgrund personeller Ressourcen und dem breiten Aufgabenspektrum der Polizei weder möglich noch wünschenswert. Nach Auskunft des zuständigen Sachbearbeiters Verkehr der zuständigen Polizeiinspektion, wurde die

Beschwerdeführerin bereits am 12.10.2021 über die rechtliche Situation per Mail in Kenntnis gesetzt.“

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00370 der Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark am 11.10.2021 wird daher entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:  
Das Polizeipräsidium München ahndet bereits entsprechende Verstöße und wird dies auch künftig im Rahmen der vorhandenen Ressourcen tun.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00370 der Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark am 11.10.2021 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Keller

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 07

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München, Abteilung Einsatz E4  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 07 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage  
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 07 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 07 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat - HA I/42

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

**Kreisverwaltungsreferat - GL / 532**